

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Regelung der militärkirchlichen Verhältnisse innerhalb des
Großherzogtums Baden betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-323513](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323513)

17

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

außerordentliche Generalsynode von 1892.

Die Regelung der militärkirchlichen Verhältnisse innerhalb des Großherzogtums Baden betreffend.

Nachdem im Jahr 1891 durch das Königlich Preussische Kriegsministerium zur Errichtung eines Kadettenhauses in Karlsruhe mit Zugehörigkeit von evangelischen Offizieren, Militärbeamten, Kadetten und Mannschaften geschritten worden ist, war es notwendig, eine besondere Regelung der militärkirchlichen Verhältnisse für diese Anstalt herbeizuführen. Dies geschah durch Zusatzbestimmungen zu den allgemeinen Festsetzungen vom 21. Dezember 1871 hinsichtlich Regelung der militärkirchlichen Verhältnisse innerhalb des Großherzogtums Baden, wie sie in dem nachstehenden provisorischen kirchlichen Gesetz enthalten sind, für welches der evang. Oberkirchenrat hiermit bei hoher Generalsynode die nachträgliche Zustimmung beantragt.

Provisorisches kirchliches Gesetz.

Die Regelung der militärkirchlichen Verhältnisse innerhalb des Großherzogtums Baden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses gestellten Antrag Unseres evangelischen Oberkirchenrats verordnen Wir auf Grund des § 114 der Kirchenverfassung provisorisch, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Festsetzungen vom 21. Dezember 1871 hinsichtlich Regelung der militärkirchlichen Verhältnisse innerhalb des Großherzogtums Baden, durch Unsere Entschliebung vom 20. Januar 1872 auf Grund